

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Walter Pante, Schleifrain 8, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	Umbau EFH
GRUNDSTÜCK NR.	984, Schleifrain 8, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	1. April 2020
EINSPRACHEFRIST	20. April 2020

Baugesuch und Pläne können zur Einsichtnahme während der Einsprachefrist via E-Mail an bauamt@schoetz.ch oder telefonisch unter 041 984 01 40 elektronisch angefordert werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Während der ausserordentlichen Lage aufgrund des Corona-Virus kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist auch per Mail an bauamt@schoetz.ch eingereicht werden. Das Original mit den entsprechenden Unterschriften ist trotzdem auf dem Postweg nachzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 27. März 2020

BAU UND INFRASTRUKTUR